

Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Einleitende Hinweise

Am 26. Juni 2017 trat das neue Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Kraft. Damit hat sich u. a. auch das **Meldeverfahren für (Geldwäsche-)Verdachtsmeldungen**, nachfolgend Verdachtsmeldungen, **geändert**. Grund dafür ist die Verlagerung der bisherigen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, der „Financial Intelligence Unit“ (FIU), vom Bundeskriminalamt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Dort ist die neue FIU innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt und im Zuge der Verlagerung neu ausgerichtet worden.

Eine der Kernaufgaben der neuen FIU als nationale **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** sind die umfassende **Gewinnung, Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Dazu werden Verdachtsmeldungen über verdächtige Finanztransaktionen entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet.

Die Verlagerung der FIU wirkt sich insbesondere auf die nach dem GwG verpflichteten Unternehmen aus. Die wichtigsten Veränderungen sind:

- **Ihre Verdachtsmeldungen versenden Sie zentral an die FIU.** Damit haben Sie es einfacher, denn Sie müssen Ihre Verdachtsmeldung nicht mehr an mehrere Stellen senden, wie es bisher, je nach Bundesland, erforderlich war.
- **Ihre Verdachtsmeldung versenden Sie grundsätzlich elektronisch.** Zukünftig, nach einer Übergangsfrist, können Sie Ihre Meldung einfach online über das von den Vereinten Nationen (UN) stammende und speziell von der FIU für die Verpflichteten bereitgestellte Web-Portal „goAML“ versenden.

Die Analysten bei der FIU können dadurch Zusammenhänge mit anderen Daten vergleichbarer Fälle rascher bewerten und neue Strategien der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung frühzeitiger erkennen. Daher ist zu erwarten, dass Ihnen Ergebnisse in den so genannten Fristfällen, bei denen Ihre vorgesehenen Transaktionen erst einmal gestoppt sind, eher als bisher vorliegen. So können Sie, wenn sich Ihr Verdacht nicht bestätigt, rascher Transaktionen freigeben und Ihr Geschäft abschließen.

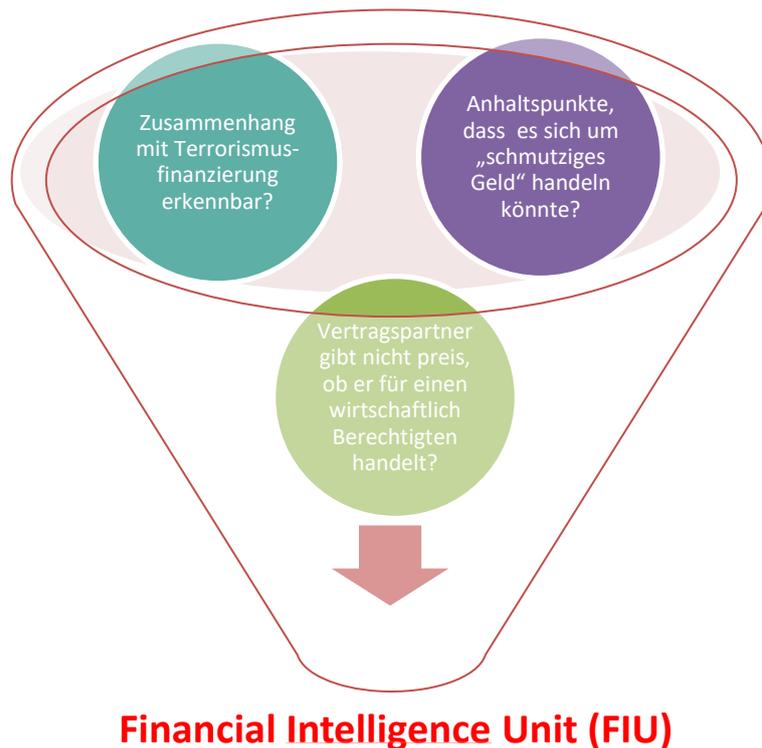
Was regelt das neue Geldwäschegesetz?

Das GwG sieht unter Abschnitt 6 „Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten“ (§§ 43-49 GwG) vor. Damit sind die Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Sachverhalten gemeint, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten:

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

Ihre Anhaltspunkte, dass Vermögenswerte eine illegale oder kriminelle Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt), diese im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen könnten oder der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, sind Sie verpflichtet, **unabhängig vom Wert** des betroffenen Vermögensgegenstandes **unverzüglich** der FIU eine Verdachtsmeldung zu schicken.

Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben auch noch eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung (StPO) stellen.



Wichtig: Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts - bei Güterhändlern also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 € - und der Zahlungsart (bar oder unbar)!

II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

1. Grundsatz der elektronischen Kommunikation

Verdachtsmeldungen nach §§ 43ff. GwG sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten als Meldeportal zur Verfügung stellt. Das Webportal befindet sich derzeit noch in einer Übergangsphase.

So lange „goAML“ noch nicht vollständig nutzbar ist, dies wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 soweit sein, ist eine Meldungsabgabe auch noch per Fax möglich. Sollte dies nicht möglich sein, kann noch per Briefpost versandt werden.

Später sind diese Ersatzvarianten nur bei Systemstörungen, einer Erstanmeldung oder mit Ausnahmegenehmigung der FIU zulässig.

Den amtlichen Vordruck für eine Verdachtsmeldung per Fax können Sie im Formularcenter der FIU herunterladen:

<http://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter_Unternehmen_FIU).

2. Abgabe einer Verdachtsmeldung in der Übergangsphase seit Ende 2017

Um bis zur ausschließlichen Nutzung von „goAML“ eine reibungslose Übergangsphase zu gewährleisten, werden die Änderungen zur Abgabe der Verdachtsmeldungen in mehreren Phasen umgesetzt:

- **voraussichtlich bis 1. Februar 2018**

Abgabe von Verdachtsmeldungen via goAML sowie parallel per Fax möglich

- **ab 1. Februar 2018 (zum genauen Zeitpunkt siehe www.fiu.bund.de)**

grundsätzlich nur noch elektronische Abgabe über „goAML“; Meldungen per Fax nur noch bei Erstmeldungen oder bei Systemstörungen. Werden Meldungen danach per Fax abgegeben, kann es dazu kommen, dass die Meldungen nicht oder verzögert bearbeitet werden können.

3. Registrierung zum Meldeprozess

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung. Analog zu der beschriebenen Übergangsphase:

- seit September 2017

Registrierung grundsätzlich nur per „goAML“; Registrierung per Fax nur bei Systemstörungen.

Das amtliche Registrierungsformular können Sie im Internet unter

<http://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter_Unternehmen_FIU)

abrufen.

Während der Anfangsphase der Aufgabenübernahme der FIU ist insbesondere bei Verpflichteten, deren Aufkommen an abzugebenden Verdachtsmeldungen gering ist, eine sofortige Registrierung nicht erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die Registrierung mit der ersten Meldungsabgabe vorgenommen wird.

4. Kontaktdaten

Alle nötigen Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen und zur Registrierung finden Sie unter www.fiu.bund.de.

Wichtige Kontaktdaten der FIU (Stand Dezember 2017):

Service Desk FIU	+ 49 (0) 351 44834 – 556
Fax (Zentrale)	+ 49 (0) 221 672 – 3999
Fax für Verdachtsmeldungen:	+ 49 (0) 221 672 – 3990
Fax für Registrierungen:	+ 49 (0) 221 672 – 3992
E-Mail:	Info.fiu@zoll.de
Postalische Anschrift:	Generalzolldirektion
	Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
	Postfach 85 05 55
	51030 Köln

III. Konsequenzen bei Abgabe einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft¹ zunächst nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern.

Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft einer Freigabe der Transaktion zugestimmt haben

oder

- der dritte Werktag (Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag) verstrichen ist, nachdem der Verpflichtete die Verdachtsmeldung versandt hat, ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

¹ Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG

Auch dürfen Sie Ihren Vertragspartner nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben!

IV. Freistellung von der Verantwortlichkeit und Schutz meldender Beschäftigter (§§ 48, 49 GwG)

Das GwG stellt Personen, die Verdachtsmeldungen oder Strafanzeigen nach § 158 StPO im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstatten, von der Verantwortlichkeit frei, sofern die Erstattung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erfolgt ist (§ 48 GwG).

§ 49 GwG regelt die Fälle von Anfragen von Betroffenen bei der FIU (Informationszugang) zu laufenden und noch nicht abgeschlossenen Analysen zuvor abgegebener Verdachtsmeldungen. Wurde die Verdachtsmeldung von einer Einzelperson abgegeben, macht die FIU deren personenbezogene Daten vor Auskunftserteilung an den Betroffenen unkenntlich. Außerdem schützt das GwG beim Verpflichteten beschäftigte Mitarbeiter, wenn diese für den Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, vor daraus resultierenden Nachteilen in deren Beschäftigungsverhältnis.